
S 24 U 59/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Versicherungsschutz Böllerschießen Volkstrauertag
Leitsätze	Wird der Ablauf und die Gestaltung der Feier zum Volkstrauertag von der Gemeinde dem Kriegerverein überlassen und erleidet das vom Verein durch Vorstandsbeschluss zum Böllerschützen bestimmte Vereinsmitglied beim Abfeuern der Böller einen Unfall, so steht es dabei nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. SGB VII § 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII § 2 Abs 2 iVm Abs 1
Normenkette	

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 U 59/01
Datum	27.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 138/03
Datum	26.05.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 27.02.2003 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der 1966 geborene Kläger verletzte sich am 14.11.1999.

Laut Unfallanzeige der Stadt B. vom 03.12.1999 war er mit den Vorbereitungen zum BÃ¶llerschieÃ¶en als Mitglied des Kriegervereins K. beschÃ¶ftigt, als sich ein Schuss lÃ¶ste. Der Durchgangsarzt Prof.Dr.D. diagnostizierte Schwarzpulvereinsprengungen in Gesicht, Thorax und linker Hand. GegenÃ¼ber der Polizei gab der KlÃ¶ger am 15.12.1999 an, Eigentümer des BÃ¶llerschussgerÃ¶tes sei der Kriegerverein K. Im Durchschnitt habe er etwa zwei- bis dreimal im Jahr mit dem BÃ¶ller geschossen. Seit 1992 habe er eine Sprengstofferelaubnis zum SchieÃ¶en mit BÃ¶ller erworben. Auch habe er eine SchieÃ¶erlaubnis und eine Erlaubnis zum Erwerb von BÃ¶llerpulver. Am 14.11.1999 habe er anlÃ¶sslich des Volkstrauertages mit dem BÃ¶ller schieÃ¶en wollen, den er dazu im Garten seines Anwesens aufgestellt habe. Am 13.03.2000 teilte der KlÃ¶ger der Beklagten mit, er habe fÃ¼r das SchieÃ¶en jeweils 20,00 DM vom Kriegerverein erhalten.

Auf Anfrage der Beklagten zu 1) erklÃ¶rte A. S. , der erste Vorsitzende des Kriegervereins K. , am 17.04.2000, vom Verein sei der KlÃ¶ger am 11.11.1999 mÃ¼ndlich zum BÃ¶llerschieÃ¶en am Totensonntag aufgefordert worden. Der KlÃ¶ger sei aufgrund eines Vorstandsbeschlusses zum BÃ¶llerschieÃ¶en verpflichtet gewesen. Vorgelegt wurden weiter eine BÃ¶llerschieÃ¶erlaubnis fÃ¼r den KlÃ¶ger und das Protokoll der Jahreshauptversammlung der Krieger- und Soldatenkameradschaft K. vom 09.10.1999 im Gasthaus H. Daraus ergibt sich weiter, dass Erster Vorstand A. S. ist, KassenprÃ¶fer G. H. Laut Satzung der Krieger- und Soldatenkameradschaft hatte sie sich zur Aufgabe gesetzt, die Krieger zu ehren und die GedenkstÃ¶tten zu erhalten.

Die Beklagte zu 1) lehnte mit Bescheid vom 02.06.2000 die GewÃ¶hrung von EntschÃ¶digungsleistungen aus Anlass des Ereignisses vom 14.11.1999 ab. Der KlÃ¶ger sei zum Unfallzeitpunkt als Vereinsmitglied tÃ¤tig gewesen. Das BÃ¶llerschieÃ¶en sei ihm aufgrund eines Vorstandsbeschlusses als Vereinsmitglied Ã¼bertragen gewesen. Vereinsmitglieder seien nur dann in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn sie eine Arbeitsleistung erbrÃ¶chten, die Ã¼ber die mitgliedschaftlichen Verpflichtungen hinausginge. Der KlÃ¶ger sei im Rahmen der mitgliedschaftlichen Verpflichtung tÃ¤tig geworden und daher nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert gewesen. Beim BÃ¶llerschieÃ¶en habe es sich um keine TÃ¤tigkeit, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugÃ¶nglich sei, gehandelt; die Zahlung von 20,00 DM durch den Verein sei unerheblich.

Mit Widerspruch vom 06.06.2000 wandte der KlÃ¶ger ein, er habe den Auftrag zum BÃ¶llerschieÃ¶en von dem offiziellen Ortssprecher des Gemeindeteils K. , G. H. , erhalten. Daher dÃ¶rfte der GUVV zustÃ¶ndig sein.

Die Beklagte zu 1) Ã¼bersandte die Akten daraufhin an den Beklagten zu 2).

Auf dessen Anfrage teilte die Stadt B. mit, der Ortssprecher des Gemeindeteils K. , G. H. , habe dem KlÃ¶ger den Auftrag zum BÃ¶llerschieÃ¶en anlÃ¶sslich des Volkstrauertages erteilt. Die Feiern zum Volkstrauertag wÃ¶rden im Auftrag der Stadt in sÃ¶mtlichen Ortsteilen abgehalten, in denen sich ein Kriegerdenkmal befinde. G. H. fÃ¼hrte im Schreiben vom 03.11.2000 dazu aus, er habe vom BÃ¶rgermeister und der Stadtverwaltung mÃ¼ndlich den Auftrag erhalten, die

Organisation des Volkstrauertages in K. zu Ã¼bernehmen. An den KlÃ¤ger habe er den Auftrag mÃ¼ndlich weitergegeben und ihn auf seine Aufgaben hingewiesen. Art und Weise der DurchfÃ¼hrung sei nicht besprochen worden. Die Stadt habe die Kosten fÃ¼r einen Kranz und eine Musikkapelle Ã¼bernommen. Der Ablauf bzw. die Gestaltung der Feier sei dem Kriegerverein Ã¼berlassen worden. Der Verein habe auch die Kosten fÃ¼r das BÃ¶llerschieÃ¼en Ã¼bernommen. Er selbst sei Mitglied im Kriegerverein.

A. S. erklÃ¤rte im Schreiben vom 03.11.2000, G. H. habe die Anweisung zum BÃ¶llerschieÃ¼en gegeben. Daher habe er dem KlÃ¤ger keine Anweisung mehr erteilt. EigentÃ¼mer der Kanone sei der Verein. Der Volkstrauertag werde von der Gemeinde gestaltet. Der Verein stelle nur eine Fahnenabordnung. Ein Vorstandsbeschluss hinsichtlich der durchzufÃ¼hrenden TÃ¤tigkeiten des Kriegervereins am Volkstrauertag habe nicht bestanden. AuÃer am Volkstrauertag werde noch bei Beerdigungen von Kriegsteilnehmern mit dem BÃ¶ller geschossen. Die Kanone sei im Garten des KlÃ¤gers aufgestellt worden, weil sich der Friedhof in der Nachbarschaft befinde. Der Ablauf der Feiern am Volkstrauertag entspreche dem Brauchtum und sei schon immer so gehandhabt worden.

Der KlÃ¤ger erklÃ¤rte ebenfalls, die Anweisung zum BÃ¶llerschieÃ¼en sei durch Herrn H. im Rahmen einer Ortsversammlung in der Wirtschaft des KlÃ¤gers erfolgt. Pulver und ZÃ¼nder wÃ¼rden vom Verein gezahlt. Der Ablauf sei seit sieben Jahren immer gleich gewesen.

Mit Schreiben vom 17.11.2000 teilte der Beklagte zu 2) der Beklagten zu 1) mit, die Ermittlungen hÃ¤tten ergeben, dass es sich bei dem Ereignis vom 14.11.1999 um keine TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Stadt B. im Sinne des [Ã 2 SGB VII](#) gehandelt habe. Vielmehr liege eine TÃ¤tigkeit fÃ¼r den Kriegerverein vor. DafÃ¼r sprÃ¤chen auch die Erstangaben. Die Ermittlungen hÃ¤tten ergeben, dass weder durch die Stadt B. selbst noch durch den Ortssprecher des Ortsteiles K. konkrete Handlungen vorgenommen worden seien, die das Vorliegen einer TÃ¤tigkeit nach [Ã 2 Abs. 2 SGB VII](#) fÃ¼r die Stadt rechtfertigen wÃ¼rden. Daran Ã¤ndere auch der Auftrag des Herrn H. an den KlÃ¤ger nichts, da es sich dabei nur um ein beilÃ¤ufiges GesprÃ¤ch gehandelt habe. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte auch ohne dieses GesprÃ¤ch am Volkstrauertag mit dem BÃ¶ller geschossen. Daher sei die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten zu 1) gegeben.

Der KlÃ¤ger legte gegen das Schreiben vom 17.11.2000 am 28.11. 2000 Widerspruch ein. Der Ortssprecher H. habe ausdrÃ¼cklich angeordnet, dass er mit dem BÃ¶ller schieÃ¼en solle. Nur diese Anordnung sei es gewesen, die ihn veranlasst habe, tÃ¤tig zu werden. Daher sei die ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten zu 2) gegeben.

Der Beklagte zu 2) wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 05.03. 2001 zurÃ¼ck. Es fehle an den tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nden, die eine Zuordnung der Brauchtumsveranstaltung mit dem althergebrachten BÃ¶llern zum Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Stadt zulieÃ¼en. Insbesondere sei zu beachten, dass keine besondere Anweisung der Stadt zum BÃ¶llerschieÃ¼en und insbesondere

kein schriftlicher Stadtratsbeschluss vorgelegen habe. Die Tatsache, dass der Klager vom Ortssprecher des Stadtteils K. , Herrn H. , der zugleich auch Mitglied des Kriegervereins sei, anlalich eines beilufigen Gesprchs in der Gastwirtschaft an die Durchfhrung des Bllerschieens erinnert worden sei, reiche mit Sicherheit nicht aus, die unfallbringende Ttigkeit in die Aufgaben der Stadt einzubeziehen. Hierzu bedrfte es vielmehr eines gesamtbezogenen eigenstndigen Annahmeaktes der Kommune als Zuordnungsgrund.

Die Beklagte zu 1) wies den Widerspruch des Klagers vom 06.06. 2000 mit Widerspruchsbescheid vom 15.01.2001 zurck.

Die zum Sozialgericht Mnchen erhobenen Klagen hat das SG mit Beschluss vom 02.05.2001 verbunden.

Im Termin vom 27.02.2003 hat der Klager erklrt, er sei der einzige im Verein, der das Bllerschiegert bedienen drfte. Er habe jhrlich am Volkstrauertag geschossen, sonst auch bei Beerdigungen. Er baue das Bllerschussgert zum Schieen in seinem Garten auf, weil seine Gastwirtschaft auch das Vereinslokal sei und nahe am Friedhof liege. Der Volkstrauertag sei der Gedenktag fr die Kriegsgefallenen. Der Kriegerverein sei gegrndet worden, um an die Gefallenen der Kriege zu erinnern. Der Ortsvorstand Herr H. sei zwei bis drei Tage vor dem Volkstrauertag zum Klager gekommen und habe gesagt, er solle am Volkstrauertag wieder Bllerschieen. Nach der Veranstaltung werde in der Wirtschaft des Klagers Brotzeit gemacht. Die Rechnung bekomme der Ortssprecher. Als Aufwandsentschdigung erhalte der Klager bei Beerdigungen 20,00 DM vom Kriegerverein, beim Volkstrauertag 20,00 DM von der Gemeinde. Das Schiepulver, den Znder usw. habe im jeden Fall der Kriegerverein gestellt. Der Klager habe jedes Jahr den Auftrag zum Schieen vom Ortssprecher erhalten.

Der Zeuge A. S. hat angegeben, das Schieen am Volkstrauertag gehre auch zum Vereinszweck. Der Klager habe den Auftrag zum Schieen am Volkstrauertag stets von der Gemeinde erhalten. Der Zeuge hat erklrt, er msse sich bei der Aussage am 17.04.2000 geirrt haben, denn er habe keine Anweisung zum Schieen gegeben. Die Kosten fr die Wartung des Bllerschussgertes und fr das Schieen trage der Verein.

Der Ortssprecher H. hat angegeben, er sei seit 1999 Ortssprecher. Er habe sich daher informiert, was er am Volkstrauertag zu veranlassen habe. Er sollte am Kriegerdenkmal eine Rede halten und einen Kranz niederlegen, den die Gemeinde bezahlt habe. Auerdem habe er eine Musikkapelle bestellt, die ebenfalls von der Gemeinde bezahlt worden sei. Er habe den Klager am Tag vor dem Volkstrauertag angesprochen, um sicher zu sein, dass er am nchsten Tag schieen werde. Im brigen sei er schon aufgrund der Tradition davon ausgegangen, dass der Klager schieen werde, er habe dies nur durch die Nachfrage sicherstellen wollen. Das Weiwurstessen, das im Anschluss an die Volkstrauertagsfeier in der Gaststtte des Klager stattgefunden habe, sei von der Gemeinde bezahlt worden. Derzeit wrden die Kosten dafr durch den Kriegerverein getragen.

Mit Urteil vom 27.02.2003 hat das SG die Klagen abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch gemäß [Â§ 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII](#) gegen den Beklagten zu 2). Es könne dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Durchführung der Feier überhaupt um eine Veranstaltung der Stadt gehandelt habe. Jedenfalls sei der Kläger beim Bällerschießen nicht für die Gemeinde tätig geworden. Es nehme nicht jeder, der mit Arbeiten befasst sei, die einer Brauchtumsveranstaltung dienlich seien, ein öffentliches Ehrenamt wahr. Der Kläger habe seine ihm durch Beschluss des Kriegervereins übertragene Aufgabe als Bällerschütze des Vereins ausgeführt. Auch wenn die vom Zeugen H. veranlassten Maßnahmen öffentliche Aufgaben der Stadt gewesen seien, habe dazu jedenfalls nicht das Bällerschießen des Klägers gehört. Der Kläger sei als Mitglied des Kriegervereins zum Bällerschützen ausgebildet worden. Die Genehmigung sei ausdrücklich auch zum Schießen am Volkstrauertag erteilt worden. Der Kläger habe am 14.11.1999 beim Abfeuern der vereinseigenen Kanone als Bällerschütze des Vereins am Beitrag des Kriegervereins zur Veranstaltung mitgewirkt und nicht ein Ehrenamt für die Gemeinde ausgeübt. Aus der Tatsache, dass der Ortssprecher den Kläger vor dem Volkstrauertag angesprochen habe, um sicherzustellen, dass er schießen werde, lasse sich nicht schließen, dass der Kläger im Auftrag der Gemeinde gehandelt habe. Zum einen sei H. auch Mitglied und Kassenprüfer des Kriegervereins, zum anderen habe er als Zeuge angegeben, er sei davon ausgegangen, dass der Kläger sowieso schießen werde.

Es scheide auch Versicherungsschutz gemäß [Â§ 2 Abs.2](#) i.V.m. Abs.1 SGB VII gegenüber dem Beklagten zu 2) aus, da der Kläger nicht wie ein Beschäftigter der Stadt tätig geworden sei. Es fehle am Erfordernis einer ernstlichen, der Gemeinde zu dienen bestimmten Tätigkeit.

Dem Kläger stehe auch kein Entschädigungsanspruch aus [Â§ 2 Abs.2](#) i.V.m. Abs.1 Nr.1 SGB VII gegen die Beklagte zu 1) zu. Ein Beschäftigungsverhältnis des als Gastwirt tätigen Klägers zum Verein habe unstreitig nicht vorgelegen. Eine Versicherung nach [Â§ 2 Abs.2 SGB VII](#) sei gleichfalls zu verneinen. Denn auch die Tätigkeit wie ein Versicherter erfordere eine ernstliche, dem Kriegerverein dienende Tätigkeit. Die Mitgliedschaft in einem Verein schließe die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Verein nicht von vornherein aus. Dies setze indessen voraus, dass die Verrichtung entweder hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Art über das hinausgehe, was Vereinssatzung, Beschlüsse und allgemeine Vereinsübung festlegten. Der Kläger habe beim Abschießen der Kanone allein in Erfüllung mitgliedschaftlicher Vereinspflicht gehandelt. An dieser mitgliedschaftlichen Verpflichtung ändere auch die Gefährlichkeit der geleisteten Tätigkeit nichts, da sich allein hierdurch der Versicherungsschutz nicht begründen lasse.

Der Kläger wandte mit der Berufung vom 22.04.2003 ein, seine Tätigkeit am 14.11.1999 sei versichert gewesen. Im übrigen könnten möglicherweise auch zwei weitere Berufsgenossenschaften betroffen sein, denn er sei kein selbständiger Gastwirt, sondern als Landwirt tätig. Die Gaststätte werde als Nebenbetrieb geführt. Inhaberin der Gaststätte sei seine Mutter. Somit sei er entweder als Angestellter oder mithelfender Familienangehöriger tätig. Das

BÄ¶llerschießēn auf dem Grund des landwirtschaftlichen Anwesens mit GaststÄ¶tte diene auch dem Umsatz der GaststÄ¶tte. Schließēlich sei nach der Feier eine Brotzeit vorgesehen gewesen. Daher werde beantragt, die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und GaststÄ¶tten sowie die Land- und forstwirtschaftliche Alterskasse Franken und Oberbayern beizuladen. Weiter sei es rechtlich erheblich, dass der Ortssprecher der Gemeinde den Auftrag zum Schießēn erteilt habe.

Der KlÄ¶ger stellt die AntrÄ¶ge aus dem Schriftsatz vom 16.04.2003.

Die Beklagte zu 1) beantragt, die Berufung des KlÄ¶gers zurÄ¶ckzuweisen.

Der Beklagte zu 2) beantragt ebenfalls, die Berufung des KlÄ¶gers zurÄ¶ckzuweisen.

Zur ErgÄ¶nzung des Tatbestandes wird auf den wesentlichen Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten sowie der Klage- und Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¶nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄ¶ssig, sachlich aber nicht begrÄ¶ndet.

Von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄ¶nde wird abgesehen, da die Berufung aus den GrÄ¶nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÄ¶ndet zurÄ¶ckgewiesen wird ([Ä¶ 153 Abs.4 SGG](#)).

ErgÄ¶nzend ist noch darauf hinzuweisen, dass auch die vom KlÄ¶ger im Berufungsverfahren vorgebrachten Argumente zu keiner anderen Entscheidung fÄ¶hren kÄ¶nnen. Insbesondere ist die ZustÄ¶ndigkeit anderer Berufsgenossenschaften nicht gegeben. Daher bestand kein Anlass, dem Antrag des KlÄ¶gers, die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und GaststÄ¶tten und die Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern beizuladen, stattzugeben, denn der KlÄ¶ger ist bei der unfallbringenden TÄ¶tigkeit am 14.11.1999 nicht als Arbeitnehmer oder mithelfender FamilienangehÄ¶rigter seiner Mutter, der GaststÄ¶tteninhaberin, tÄ¶tig geworden. Wie das SG zu Recht ausgefÄ¶hrt hat, handelt es sich bei dem BÄ¶llerschießēn um eine TÄ¶tigkeit, die in erster Linie dem privaten Verein zuzuordnen ist. Als Ausfluss der Mitgliedschaft im Kriegerverein hat der KlÄ¶ger die TÄ¶tigkeit als BÄ¶llerschÄ¶tze ausgeÄ¶bt. Dass sich die Teilnehmer an der Gedenkveranstaltung anschließēnd in der GaststÄ¶tte trafen und dort auf Kosten der Gemeinde an einem WeiÄ¶wurstessen teilnahmen, Ä¶ndert hieran nichts. Denn aus dieser Beziehung zwischen der Feier zum Volkstrauertag und dem Umsatz der Gastwirtschaft kann nicht gefolgert werden, dass die TÄ¶tigkeit des KlÄ¶gers beim BÄ¶llerschießēn die FÄ¶rderung des Gastwirtschaftsbetriebes wesentlich bezweckt und der Dienst fÄ¶r den Gastwirtsbetrieb die wesentliche und ausschlaggebende Ursache fÄ¶r die TÄ¶tigkeit als BÄ¶llerschÄ¶tze war. Vielmehr entspringt bei natÄ¶rlicher

Betrachtungsweise die Tätigkeit beim Bällerschießen einem alten Brauch entsprechend der Satzung des Kriegervereins. Diese Tätigkeit ist nur in den Bereich rein persönlicher Interessen und Dienste einzureihen. Der zum Eintritt des Versicherungsschutzes notwendige innere ursächliche Zusammenhang der zum Unfall führenden Tätigkeit mit dem Unternehmen der Gastwirtschaft ist nur dann zu bejahen, wenn die unfallbringende Tätigkeit für das Unternehmen unmittelbare konkrete Bedeutung hat. Allgemeine Überlegungen, es könnte geschäftlich sein, gehen daher nicht (vgl. Kasseler Kommentar, [§ 8 SGB VII](#) Rdnr.132 ff. m.w.N.).

Diese sachliche Verbindung, die es rechtfertigt, das Verhalten des Klägers einer versicherten Tätigkeit in der Gastwirtschaft zuzurechnen, ist nicht gegeben. Zwar mag es innerhalb einer dörflichen Gemeinschaft allgemein im Betriebsinteresse liegen, sich möglichst positiv sozial in die Dorfgemeinschaft einzuordnen. Eine sachliche Verbindung mit der Betriebstätigkeit ist aber nur dann gegeben, wenn die Tätigkeit den Betrieb auch direkt fördert, wenn also die individuellen Betriebs- und Absatzchancen verbessert werden. Nun wusste der Kläger zwar, dass die Teilnehmer an der Gedenkfeier in der Gastwirtschaft seiner Mutter einkehren würden. Damit ist aber kein direkter Zusammenhang zwischen dem Bällerschießen und der angegebenen Tätigkeit des Klägers im Betrieb der Mutter gegeben, zumal ja auch der Gewinn nicht dem Kläger, sondern seiner Mutter zugeflossen ist. Bei der Feier zum 14.11.1999 handelte es sich um eine Veranstaltung im Rahmen der Brauchtumpflege, die nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegt. Diese Feier gehört weder traditionell zum Betriebsablauf eines landwirtschaftlichen Unternehmens, noch einer Gastwirtschaft. Eine betriebsspezifische Tätigkeit ist nicht gegeben. Bei lebensnaher und vernünftiger Betrachtungsweise der gesamten Umstände könnte eine Tätigkeit in der Gastwirtschaft ohnehin nur im Rahmen des Familienverhältnisses beurteilt werden. Im Übrigen hat nicht die Mutter, wie sich aus den Akten ergibt, dem Kläger den Auftrag gegeben, sich an der Feier zu beteiligen. Die unfallbringende Tätigkeit stellt sich somit nicht als Ausfluss der Zugehörigkeit des Klägers zum Gastwirtsbetrieb dar.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024